

Gewerbeschau „Oettingen öffnet sich“ am 27.Juni 2020

Allgemeine Aussteller- Vertragsbedingungen zwischen der Werbegemeinschaft Oettingen („Veranstalter“) und dem Unternehmen („Aussteller“)

1. Anmeldung

Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Antrag vom Veranstalter abgelehnt wird.

2. Veranstaltungsbedingungen

Es gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Arbeits- und Gewerbeamt sowie die Bestimmungen für Feuerschutz und Unfallverhütung.

3. Zulassung der ausgestellten Waren und Dienstleistungen

Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm angegebenen und auszustellenden Artikel bzw. Dienstleistungen verbindlich anzugeben. Bei wesentlichen Änderungen ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, eine Änderung seines Angebotes bzw. seiner Dienstleistung unverzüglich dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen und sich genehmigen zu lassen.

4. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besonderes Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen seitens des Ausstellers müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Der Veranstalter hat dem Aussteller einen möglichst gleichwertigen Standort zuzuteilen.

5. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Ausstellung deutlich sichtbar Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle vom Veranstalter erlassene Richtlinien, im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes der Ausstellung zu befolgen. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Der Einsatz von ausstellereigenen Standsystemen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Bei Einsatz besonders schwerer Gegenstände, welche die übliche max. Bodenbelastung von 300kg pro qm überschreiten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Der Aussteller ist im Zweifelsfall verpflichtet, eine Auskunft über die Bodenbelastbarkeit bei dem Veranstalter einzuholen. Nicht genehmigte Messe-/Ausstellungsstände sowie Exponate sind unverzüglich auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch den Veranstalter erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

6. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannten gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen laut polizeilicher Anordnung schwer entflammbar sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden.

7. Standbetreuung/Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und Dienstleistungen auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werden dadurch andere Aussteller beeinträchtigt, kann vom Veranstalter die Werbung eingeschränkt oder untersagt werden. Dies kann insbesondere bei einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung durch die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten, sowie beim Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, der Fall sein. Der Veranstalter behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen vor.

8. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zu Zahlung der Vertragsstrafe in der Höhe der Standmiete. Der jeweilige Stand ist besenrein an den Veranstalter zu übergeben.

9. Standrückgabe

Der Messe- und Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins zurückzugeben.

10. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig bei der Anmeldung bei dem Veranstalter zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bedingungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der

Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

11. Untervermietung

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart, welches vom Hauptmieter zu entrichten ist und sich vorbehaltlich Ziffer 12 nach den Kriterien zur sonstigen Standmiete richtet.

12. Nicht genehmigte Untervermietung und Warenangebot

Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Bei nichtgenehmigter Untervermietung an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.

13. Personenmehrheit/Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Adresse hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für den Veranstalter als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

14. Zahlungsbedingungen

Der Aussteller hat- vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen-innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum die fällige Zahlung zu leisten. Mit Ablauf der vier Wochen kommt der Aussteller in Verzug. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungenüber den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

15. Rücktritt des Ausstellers

Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu erklären. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von dem Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so sind

- Soweit der Rücktritt bis zu 3 Monaten vor der Veranstaltung erklärt wird, 30% der Miete;
- Soweit der Rücktritt bis 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% der Miete;
- soweit der Rücktritt ab 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, der volle Mietpreis als Kostenentschädigung zu entrichten.

Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann der Veranstalter Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

16. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz 2-facher Mahnung offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr von 75% der Standmiete zu entrichten. Wird innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung der Rücktritt erklärt, beträgt die Gebühr den vollen Mietpreis. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist der Veranstalterberechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstandenen Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

17. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstungen und sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit es sich um Personenschäden handelt. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zu Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und /oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

18. Ausschlussfristen

Sämtliche vertraglichen Ersatzansprüche des Ausstellers sowie Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten der Parteien verjähren innerhalb von einem Jahr ab Beendigung der Veranstaltung. Hiervon ausgenommen sind Gewährleistungsansprüche des Ausstellers. Zu Beweis Zwecken sind die Ansprüche schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt für sämtliche offensichtlichen und erkennbaren Mängel und Ansprüche mit dem für die Beendigung für die Veranstaltung festgesetztem Termin. Offensichtliche und erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Schluss der Veranstaltung, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab deren Entdeckung dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen. Für alle anderen Mängel beträgt die Frist ein Jahr. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des BGB. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche, die sich auf ein vorsätzliches oder arglistiges Verhalten des Veranstalters stützen.

19. Änderungen/Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die ein planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, welchen mit zumutbaren und angemessenen Mitteln nicht begegnet werden kann, und die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- a) Die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Aussteller wird in diesem Fall die Standmiete erstattet.

b) Die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angesetzten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Miete zurückerstattet werden soll. Er hat seine Entscheidung dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen nach dessen Aufforderung.

c) Die Veranstaltung zu verkürzen oder abubrechen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung.

In allen Fällen hat der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben.

Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, sofern sie keine Personenschäden betreffen oder auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.

20. Versicherung

Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen alle Schäden, die durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters entstehen. Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstände sind vom Aussteller selbst zu versichern, soweit keine betriebliche Versicherung besteht. Gegen alle Schäden, die der Aussteller erleidet oder verursacht, hat er sich selbst zu versichern oder er hat den Schaden selbst zu tragen.

21. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort/ Gerichtsstand ist der Sitz der Werbegemeinschaft Oettingen